

Chronik des Mai's

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **17 (1841)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Appenzellisches Monatsblatt.

Nr. 5.

Mai.

1841.

Komen ist uns die wunne, komen ist uns der meie;
komen sint uns die Bluomen manger leie;
komen sint uns diu vogelin mit ir walt geschreie;
komen sint uns die liechten sumer tage.

Herr Nithart.

Chronik des Mai's.

Das dießjährige **Ehegericht**, dessen Sitzungen den 10. und 11. Mai in Herisau stattfanden, hatte über 67 Rechtsfälle zu entscheiden, die ihm vorgelegt wurden. Sechs verschiedene Personen suchten die Erlaubniß zur Wiederverehelichung nach, welche sie beim Ehegerichte einzuholen hatten. Vier Mütter bewarben sich um die Legitimation ihrer Kinder, die unter Eheversprechen erzeugt worden waren. Die übrigen 57 Rechtsfälle waren alle Scheidungsbegehren; 31 derselben wurde gänzlich entsprochen; 17 andere Pare gelangten nur zur halben Scheidung, und 9 Pare mußten sich mit der Erlaubniß, länger getrennt zu leben, begnügen. Von den 31 Scheidungen berührten 14 auf früherer halber Scheidung und den verschiedenen Gründen, welche zu diesem ersten Schritte veranlaßt hatten; 11 auf erwiesenen Ehebrüchen, 3 auf böswilliger Verlassung und die 3 übrigen auf vieljähriger roher Mißhandlung, oder auf Gründen, welche der Anstand dem Gebiete der Doffentlichkeit entzieht.

Die ausgesprochenen Bußen belaufen sich zusammen auf 1451 fl.; die größte derselben beträgt 80 fl. Unverkennbar waren die Bußen im Ganzen verhältnißmäßig höher, als seit einigen Jahren. Wenn Manche durch ihr Ehrgefühl von voreiligen Scheidungsbegehren zurückgehalten werden, so ist unläugbar bei Andern der Kostenpunct ein nicht unkräftiges Mittel, dieselben vor übereilter Zudringlichkeit zu warnen. Daß man übrigens die Unschuld zu schonen und früher etwa stattgefundene Härte zu vermeiden suche, mag daraus hervorgehen, daß 31 Personen, die an der Schranke des Ehegerichtes standen, ohne alle Buße entlassen wurden.

Wir bringen unsern Lesern wieder eine Uebersicht, wie sich die Scheidungsbegehren auf die verschiedenen Gemeinden des Landes vertheilen:

| | Scheidungs- begehren. | Halbe Scheidungen. | Ganze Scheidungen. | Nicht entsprochen. |
|--------------|--------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Urnäsch | 3 | 1 | 2 | — |
| Herisau | 8 | — | 5 | 3 |
| Schwellbrunn | 3 | — | 3 | — |
| Hundweil | 5 | 2 | 3 | — |
| Stein | 3 | 1 | 1 | 1 |
| Schönengrund | — | — | — | — |
| Waldstatt | — | — | — | — |
| Leuffen | 2 | — | 2 | — |
| Bühler | 4 | 2 | 1 | 1 |
| Speicher | 7 | 3 | 4 | — |
| Trogen | 6 | 1 | 5 | — |
| Rebetobel | 5 | 2 | 3 | — |
| Wald | 1 | — | — | 1 |
| Grub | — | — | — | — |
| Heiden | 3 | 2 | 1 | — |
| Wolfthalben | 2 | 1 | — | 1 |
| Eugenberg | 1 | — | 1 | — |
| Walzenhausen | — | — | — | — |
| Reute | 1 | — | 1 | — |
| Gais | 3 | 1 | — | 2 |
| Zusammen | 57 | 16 | 32 | 9 |

Jede Partei wird bei der Gemeinde gezählt, wo das betreffende Par zuletzt beisammen gewohnt hat.

Die Frühlingskirchhore in **Arnäsch** genehmigte die Versteigerung eines kleinen Stückes Waldung im Rossfall und bewilligte 250 fl. für eine kleine Correction der Straße nach Gonten, für welche auch einige Privatbeiträge zugesagt sind, die übrigens aber wol unterbleiben wird, da Hundweil die Mitwirkung verweigert.

Die Kirchhore in **Herisau** hat den Bau eines neuen Schulhauses für die Jugend im Flecken selbst beschlossen, nachdem diejenige außer dem Flecken seit Jahren mit den nöthigen Schulhäusern bedacht worden war. Das neue soll an die schöne neue Straße über die Emdwiese zu stehen kommen und zwei Primarschulen beherbergen. Bereits ist auch der Bauplan genehmigt, der ein einfaches, bequemes Gebäude verheißt.

Zu den außerordentlichen Geschäften der Kirchhore gehörte auch die Ertheilung des Gemeinderechtes an H. Hauptmann Joh. Jakob Alder von Schwellbrunn, dessen Familie schon seit wenigstens drei Generationen Herisau bewohnt. H. Alder hat eine Gebühr von 400 fl. zu entrichten.

In **Schönengrund** haben der Ortspfarrer und die Vorsteher den günstigen Anlaß, zu einer Freischule zu gelangen, mit Umsicht und Emsigkeit benützt. Es wurde nämlich beschlossen, eine Collecte zu veranstalten, um den von den Stöcklern gestifteten Freischulfond¹⁾ zu vergrößern und somit auch die Bestimmung desselben zu erweitern. Etwas schüchtern faßte man zuerst nur eine Freischule ins Auge, an

¹⁾ Monatsblatt 1840, S. 170.

welcher, außer den Stöcklern, die sämtlichen übrigen Appenzeller in der Gemeinde Theil gehabt hätten; die Aufmunterung aber, auf eine Freischule für alle Gemeindebewohner hinzuwirken, fand gutes Gehör, und dieser Zweck ist nun wirklich erreicht worden. Die Herren Pfarrer Bänziger und Gemeindegauptmann Johann Bartholome Frischknecht sammelten mit großem Eifer Beiträge, und ihre Bemühungen wurden durch folgende Ergebnisse belohnt.

A. Beiträge in der Gemeinde.

| | |
|---------------------------------|--------------------------|
| a) Von Appenzellern | 689 fl. 12 fr. |
| b) „ Niedergelassenen | 417 „ 50 „ ²⁾ |

B. Beiträge außer der Gemeinde.

| | |
|---|------------|
| a) Von auswärts wohnenden Gemeindegossen | 220 „ 52 „ |
| b) „ einigen Wohlthätern in Herisau, Teuffen, Trogen und St. Gallen ³⁾ | 645 „ 24 „ |

1973 fl. 18 fr.

Hiezu kommt der Betrag früherer Vermächtnisse u. s. w., 427 fl. 55 fr., und der Beitrag aus dem Stöcklerfond, 2040 fl., so daß die Schule von Schönengrund, die noch vor wenigen Jahren keinen Haller Eigenthum hatte, nunmehr ein Vermögen von 4441 fl. 13 fr. besitzt. Seit dem Anfange des Mai's ist sie daher Freischule für alle in der Gemeinde wohnenden Alltagschüler geworden, und nur die Repetirschüler haben noch den frühern Schullohn zu bezahlen. Der Gehalt des Schullehrers ist auf 3½ fl. wöchentlich für die Alltagschule, nebst einem jährlichen Trinkgelde von 2 Thalern,

²⁾ Wenn diese Summe nicht glänzend zu nennen ist, so gebührt wenigstens dem wackern Arzte Landis das Zeugniß, daß er auch bei diesem Anlasse eine schöne Freigebigkeit gezeigt habe.

³⁾ In St. Gallen haben 2 Appenzeller und 1 St. Galler beigesteuert.

festgesetzt worden; die Schullöhne der Repetirschüler einbezogen, steigt er jährlich auf ungefähr 20 Dublonen.

Wir haben im verwichenen Jahre ⁴⁾ der Zerwürfuisse gedacht, welche in **Wolthalden** seit einiger Zeit wegen ungleicher Ansichten und Absichten, die sogenannten Stöcke und deren Benutzung betreffend, sich entsponnen hatten. Später verließen wir diese Angelegenheit auf dem Puncte, wo die richterliche Einmischung entschieden war ⁵⁾. Wir glaubten nicht, daß es unsere Leser besonders ansprechen würde, dieselbe auf ihren einzelnen Stadien zu verfolgen, und wollten die eigentliche Entwicklung abwarten. Den 20. April erfolgte der Spruch der obersten Instanz, der den Beschluß der Genossenversammlung vom 11. Brachmonat 1840 wegen verletzter Formen cassirte, das Gemeindetheilgut demnach als Eigenthum der Altbürger erklärte, dabei aber festsetzte, daß von diesen die Minderheit sich der Mehrheit zu unterziehen habe, wenn eine künftige Genossenversammlung über Zulassung, oder Abweisung neuer Theilnehmer entscheiden werde. Durch diese letzte Bestimmung war eine befriedigende Wendung der Sache so gut als gewonnen.

Montags den 17. Mai hatte diese Genossenversammlung statt. Der große Rath war ersucht worden, einen Abgeordneten an dieselbe zu senden, und es wohnte deswegen H. Landshauptmann Heim in dieser Stellung der Versammlung bei ⁶⁾ Nach langem Kampfe der beiden Parteien, der aber die Schranken der Ordnung nicht überschritt, entschieden 133 gegen 85 Stimmen, daß die Neubürger gegen den von ihnen zugesagten Beitrag von ungefähr 2000 fl. als Theilhaber des fraglichen Gemeindetheilgutes aufgenommen sein sollen. Durch

⁴⁾ Monatsblatt 1840, S. 38 ff.

⁵⁾ Dasselbst S. 82 ff.

⁶⁾ Die appenzeller Zeitung, N. 41, enthält seine Rede und einen ausführlichen Bericht von der Versammlung.

diese Entscheidung hat Wolfhalden, das in seinem öffentlichen Haushalte arm zu nennen ist, über zwölftausend Gulden für das gemeine Beste nutzbar gemacht ⁷⁾. Wofür diese Hülfquellen verwendet werden sollen, darüber werden spätere Beschlüsse entscheiden.

Litteratur.

Feuerpolizeiordnung der Gemeinde Trogen, vom großen Rathe genehmigt den 23. Hornung 1841. Trogen. Druck der Schläpfer'schen Dffizin. 1841. 8.

Feuerpolizeiordnung der Gemeinde Grub. Dasselbst. 1841. 8.

Anhang zur Feuer- und Löschordnung der Gemeinde Wolfhalden. 8.

Auch die beiden letzten haben die Censur des großen Rathes bestanden; der Anhang von Wolfhalden ist eine Folge der Censur, welcher der große Rath die frühere Feuer- und Löschordnung dieser Gemeinde unterworfen hatte.

Verordnung über den Verkauf von Giften. 8.

Sie ist vom großen Rathe ausgegangen, nachdem derselbe das Gutachten der Sanitätscommission eingeholt hatte.

Nachlese.

In der Chronik des Heumonats 1840 hat das Monatsblatt Kunde über die bevorstehende Einrichtung eines neuen Kirchhofes in **Teuffen** aus der Feder eines Mannes gebracht, der zum allgemeinen Bedauern seither selber nach demselben getragen werden mußte. Hatten schon früher die

⁷⁾ Das Gemeindetheilgut beträgt, laut amtlichen Angaben, 10,420 fl. 27 fr. In Heiden soll die ursprünglich gleiche Summe auf 18,000 fl. angewachsen sein.